

4. Ist es möglich, einen Europäischen Zahlungsbefehl, der, obwohl er dem Gegenstand der Verordnung nicht entspricht, oder ohne Zuständigkeit erlassen wurde, von Amts wegen einer Überprüfung zu unterziehen oder aber das infolge eines Einspruchs eingeleitete streitige Verfahren mangels Zuständigkeit von Amts wegen oder auf Antrag einzustellen?
5. Sind für den Fall, dass irgendein ungarisches Gericht für die Durchführung des Rechtsstreits zuständig ist, die prozessualen Vorschriften des Mitgliedstaats im Einklang mit dem Unionsrecht und dem Übereinkommen von Montreal dahin auszulegen, dass sie zumindest ein Gericht bestimmen müssen, das auch bei Fehlen jedes anderen Anknüpfungspunkts verpflichtet ist, in der Sache über das infolge eines Einspruchs eingeleitete streitige Verfahren zu entscheiden?

⁽¹⁾ ABl. L 399, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 12, p. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de grande instance de Nîmes (Frankreich), eingereicht am
28. Februar 2014 — Jean-Claude Van Hove/CNP Assurance SA**

(Rechtssache C-96/14)

(2014/C 142/31)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal de grande instance de Nîmes

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Jean-Claude Van Hove

Beklagte: CNP Assurance SA

Vorlagefrage

Ist Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 ⁽¹⁾ über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen dahin auszulegen, dass der in dieser Bestimmung enthaltene Begriff der [die Bestimmung] des Hauptgegenstands des Vertrags betreffenden Klausel eine Klausel umfasst, die in einem zur Gewährleistung der Übernahme der gegenüber dem Darlehensgeber bestehenden Zahlungsverpflichtungen im Fall der vollständigen Arbeitsunfähigkeit des Darlehensnehmers geschlossenen Versicherungsvertrag enthalten ist und den Versicherten von der Gewährung dieser Versicherungsleistung ausschließt, wenn er für fähig erklärt wird, eine unbezahlte Tätigkeit auszuüben?

⁽¹⁾ ABl. L 95, S. 29.

**Vorabentscheidungsersuchen des Gyulai Közigazgatási és Munkügyi Bíróság (Ungarn), eingereicht
am 3. März 2014 — SMK Kft./Nemzeti Adó- és Vámhivatal Dél-alföldi Regionális Adó Főigazgatósága,
Nemzeti Adó- és Vámhivatal**

(Rechtssache C-97/14)

(2014/C 142/32)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Gyulai Közigazgatási és Munkügyi Bíróság

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: SMK Kft.

Beklagte: Nemzeti Adó- és Vámhivatal Dél-alföldi Regionális Adó Főigazgatósága, Nemzeti Adó- és Vámhivatal